

12.07.00

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches**A. Zielsetzung**

Jüngste Presseveröffentlichungen über Beiß-Attacken von gefährlichen Hunden (vor allem Kampfhunden) auf Menschen mit zum Teil verheerenden Folgen haben in der Bevölkerung zu Recht erhebliche Unruhe hervorgerufen. Allein im letzten Jahr griffen aggressive Hunde in Berlin 1.816 Mal Menschen an; in anderen deutschen Städten haben ebenfalls eine ganze Reihe von zum Teil erheblichen gleichartigen Übergriffen stattgefunden. Viele der Beißattacken können, wie eine Auswertung statistischen Materials ergeben hat, oft nur mit teilweise unbefriedigendem Ergebnis geahndet werden.

Die Hundehalter können regelmäßig nur wegen des Tatvorwurfs der fahrlässigen Tötung bzw. fahrlässigen Körperverletzung strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, weil ihnen (zumindest bedingter) Tatvorsatz für die Verletzung bzw. Tötung des Opfers nicht nachgewiesen werden kann. Dies hat zur Folge, dass nach jetziger Rechtslage gefährliche Kampfhunde nicht als instrumenta sceleris eingezogen werden können, weil § 74 StGB die Begehung vorsätzlicher Straftaten voraussetzt.

Auch in anderen Lebensbereichen erweist sich die fehlende Möglichkeit der Einziehung von Tatmitteln bei Fahrlässigkeitsdelikten als Manko. So kann eine Einziehung im Einzelfall angezeigt sein bei fahrlässigen Boden-, Gewässer- oder Luftverunreinigungen (§§ 324, 324 a, 325 StGB) durch den Einsatz von

Maschinen. In bestimmten Fallkonstellationen wäre eine Einziehung auch bei Trunkenheitsfahrten mit schwerwiegenden Folgen für Dritte oder anderen (grob-)fahrlässigen strafbewehrten Verkehrsverstößen nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StGB denkbar.

Der aktuelle Rechtszustand ist unbefriedigend; zum Schutz der Allgemeinheit sind die Einziehungsmöglichkeiten gefährlicher Tatmittel zu erweitern.

B. Lösung

Zulassung der Einziehung als Rechtsfolge fahrlässig begangener Straftaten, soweit sich die generelle Gefährlichkeit des Tatmittels in der Straftat manifestiert hat oder das Einziehungsobjekt individuell gefährlich ist.

Die vorgesehene Regelung unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht sieht zwar in der (strafrechtlichen) Einziehung einen Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG, der – ohne Entschädigung – nur bei ganz gewichtigem Gemeinwohlinteresse zulässig ist und durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit legitimiert sein muss (1 BvR 28/99 vom 28. Juli 1999; 2 BvR 195/92 vom 22. Mai 1995). Jede Novellierung des § 74 StGB muss deshalb berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht die Einziehung in der bestehenden Form als traditionelles, stillschweigend vom Grundgesetz zugelassenes Rechtsinstitut ansieht (2 BvR 195/92) und die als Ausnahmefall entschädigungslose Enteignung allein daraus rechtfertigt. Dem trägt die vorgeschlagene Regelung jedoch Rechnung. Im Hinblick darauf, dass nach geltendem Recht die Einziehung von Tatmitteln bei schuldlosem Handeln unter bestimmten Voraussetzungen traditionell zulässig ist, muss dasselbe erst recht bei fahrlässiger Tatbegehung gelten. Die Wahrung des Übermaßverbotes ist im Übrigen dadurch sichergestellt, dass die

Einziehung als Ermessensvorschrift ausgestaltet bleibt. Auch kennt die Rechtsordnung bereits heute in bestimmten Fällen die Einziehung von instrumenta sceleris als Eigentumssanktion bei Fahrlässigkeitsdelikten. Dies gilt beispielsweise gemäß § 56 Abs. 2 Waffengesetz für Verstöße gegen einzelne waffenrechtliche Strafvorschriften.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtzustandes.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Vom Umfang her beschränkte Mehrkosten durch die Haltung der eingezogenen Tiere und die Verwahrung sonstiger eingezogener Gegenstände bis zu ihrer Verwertung.

E. Sonstige Kosten

Keine

12.07.00

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Potsdam, den 11. Juli 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Regierung des Landes Brandenburg übermittle ich
den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß § 76 Abs. 1 GG im Bundestag
einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
753. Sitzung am 14. Juli 2000 zu setzen und den Ausschüssen zur Beratung zu
überweisen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Manfred Stolpe)

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 74 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818, 1819) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach dem Wort "Täter" die Worte „fahrlässig oder“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Vor dem Hintergrund folgenschwerer Übergriffe von Kampfhunden auf Menschen hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Besitz gefährlicher Hunde weitestgehend zu kontrollieren und zu reglementieren. Die Möglichkeiten zur strafrechtlichen Sanktionierung sind in diesem Bereich lückenhaft. Zwar ist es im Einzelfall möglich, die Halter gefährlicher Hunde wegen fahrlässig oder vorsätzlich begangener Körperverletzungs- bzw. Tötungsdelikte zur Verantwortung zu ziehen; die zum Schutz der Allgemeinheit erforderliche Einziehung der zur Tatbegehung gebrauchten oder bestimmt gewesenen Tiere ist nach geltendem Recht indes nur bei Vorsatztaten möglich.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Auch bei fahrlässig verwirklichten Straftaten müssen Tatmittel, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Anderer ausgeht, eingezogen und unschädlich gemacht werden können. Dies gilt nicht nur für gefährliche Hunde, deren Charaktereigenschaften unabhängig von ihrer Erziehung ein nicht abschätzbares Risiko für jeden einzelnen Menschen in sich bergen. In anderen Fallkonstellationen kann sich das Fehlen einer Möglichkeit zur Einziehung von Tatmitteln ebenfalls als den Rechtsgüterschutz verkürzend herausstellen. So können fahrlässige Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigungen (§§ 324 Abs. 1, 3, § 324 a Abs. 1, 3, § 325 Abs. 1 - 3 StGB) die Einziehung von instrumenta sceleris im Einzelfall gebieten. Das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht lässt sich zur Schließung der Regelungslücke nur begrenzt heranziehen, weil es lediglich der Abwehr künftiger konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit dient.

Dementsprechend ist die Eigentumssanktion des § 74 StGB auf fahrlässig begangene Delikte zu erstrecken.

Nach Artikel 1 des Gesetzes kommt als Anknüpfungstat für die Einziehung von instrumenta und producta sceleris künftig unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB auch eine fahrlässige Straftat in Betracht.

Unter dem Begriff des Gegenstandes i.S.v. § 74 StGB sind unverändert nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Rechte zu verstehen.

Einziehbar sind jedoch immer nur bestimmte Einzelgegenstände oder Teile davon.

Artikel 2 des Gesetzes regelt das Inkrafttreten.